

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 65/2024

Veröffentlicht am: 01.11.2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat am 30.10.2024 gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) 14. Dezember 2009 (GVBl.I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl.I S. 482) folgende Promotionsordnung beschlossen:

Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften (FB21) der Philipps-Universität Marburg vom 30.10.2024

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich und Ziele
- § 2 Promotion und Doktorgrade
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Annahme als Doktorand:in
- § 6 Widerruf der Annahme als Doktorand:in
- § 7 Betreuung der Dissertation
- § 8 Die Dissertation
- § 9 Kumulative Dissertation
- § 10 Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren
- § 11 Gutachten
- § 12 Auslage der Dissertation
- § 13 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 14 Mündliche Promotionsprüfung (Disputation)
- § 15 Gesamtbewertung
- § 16 Prüfungsakten
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Pflichtexemplare
- § 19 Vollzug der Promotion
- § 20 Wiederholung des Promotionsversuchs
- § 21 Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 22 Promotionsurkunde, Promotionszeugnis
- § 23 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- § 24 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 25 Ehrenpromotion
- § 26 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Ziele

- (1) Diese Promotionsordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen an der Philipps-Universität Marburg vom 01.04.2020 das Verfahren zum Erwerb des Grades einer:ines Doktor:in der Philosophie (Dr. phil.) in den am Fachbereich Erziehungswissenschaften vertretenen Fächern.
- (2) Diese Promotionsordnung kann durch strukturierte Promotionsprogramme ergänzt werden, wenn der Fachbereich strukturierte Promotionsprogramme einrichten will. In diesem Fall wird der:dem Promovierenden nach Abschluss des Verfahrens eine detaillierte Bescheinigung über das absolvierte Programm ausgehändigt.

§ 2 Promotion und Doktorgrade

- (1) Die Promotion weist die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit aus. Der Nachweis dieser Qualifikation wird durch eine monografische oder kumulative Abhandlung (Dissertation) aus dem entsprechenden Wissenschaftsgebiet und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.
- (2) Der Fachbereich Erziehungswissenschaften verleiht nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen an der Philipps-Universität Marburg vom 01.04.2020 und dieser Promotionsordnung den akademischen Grad der:des Doktor:in der Philosophie (Dr. phil.)
- (3) Promotionsfächer des Fachbereichs sind:
 - a. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
 - b. Sportwissenschaft
 - c. Motologie
- (4) Der Fachbereich kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Wissenschaft den akademischen Grad einer:eines Doktor:in der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) gem. § 25 verleihen.
- (5) Eine Promotion in Kooperation mit einer anderen Hochschule, einer Forschungseinrichtung oder anderen externen Partnern ist möglich. Einzelheiten werden in einem Kooperationsvertrag zwischen der Universität und den Partnern geregelt oder werden ggf. im Rahmen von kooperativen Promotionsplattformen oder Promotionsprogrammen vereinbart. Dabei sind die „Grundsätze und Verfahrensregeln für den verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken an der Philipps-Universität Marburg“ und ggf. weitere Regelungen der Philipps-Universität zur Gestaltung von Kooperationsverträgen zu beachten.
- (6) Eine gleichzeitige Promotion an einer deutschen und ausländischen Universität (binationale Promotion) ist möglich. Näheres, insbesondere die abweichenden Regelungen, ist in einem Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten mit Zustimmung des Fachbereichs zu regeln. In diesem darf allerdings nicht von den zwingenden Bestimmungen im HessHG, den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen und dieser Promotionsordnung abgewichen werden.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorand:in, die Aufhebung der Annahme sowie die Betreuung nach § 7. Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, bestellt die Gutachter:innen der Dissertation, setzt die Prüfungskommission ein und schlichtet im Konfliktfall.

Dem Promotionsausschuss gehören mindestens an:

 - a) die*der Dekan:in oder deren*dessen Stellvertreter:in,
 - b) drei Mitglieder der Professor:innengruppe des Fachbereichs als ständige Mitglieder,
 - c) ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen des Fachbereichs und
 - d) ein:e Doktorand:in des Fachbereichs mit beratender Stimme, sofern sie oder er Mitglied der Universität ist.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Gruppenvertreter:innen im Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Das Vorschlagsrecht für den:die Vertreter:in der Doktorand:innen gem. Abs. 1 d) wird von der Gruppe der Studierenden ausgeübt. Besteht am Fachbereich eine Promovierendenvertretung, kann diese auf Antrag angehört werden. Es kann ausnahmsweise eine um ein Jahr abweichende Amtszeit bestimmt werden, insbesondere um die Kontinuität im Gremium zu gewährleisten.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen eine:n Vorsitzende:n aus der Gruppe der Professor:innen. Der Ausschuss kann der:dem Vorsitzenden und dem Prüfungsbüro für Promotionen einzelne Aufgaben übertragen. Die:der Vorsitzende berichtet dem Fachbereichsrat mindestens einmal jährlich über die Anzahl und Ergebnisse der Promotionsverfahren.
- (4) Ein gemeinsamer Promotionsausschuss mehrerer Fachbereiche ist möglich. Der Vorsitz und die Zusammensetzung des gemeinsamen Promotionsausschusses werden durch die Promotionsordnung der beteiligten Fachbereiche geregelt.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss eine Prüfungskommission eingerichtet. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen eine:n Vorsitzende:n aus der Gruppe der Professor:innen. Den Vorsitz muss ein Mitglied übernehmen, das nicht als Gutachter:in tätig ist. Aufgrund der Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens durch Zulassung gem. § 10 bestimmt der Promotionsausschuss ein:e Erstgutachter:in und mindestens ein:e weitere:n Gutachter:in für die Dissertation sowie zusätzlich ein bis drei Prüfungsberechtigte als Mitglieder. Die Betreuung und Begutachtung können durch unterschiedliche Personen erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann bei binationalen Promotionsverfahren nach Zustimmung des zuständigen Promotionsausschusses und der:des Doktorand:in von der Zusammensetzung der Prüfungskommission abgewichen werden.
- (2) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch, entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist, bewertet die Promotionsleistungen und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.
- (3) Die Beratungen und Abstimmungen in der Prüfungskommission erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Abstimmungen in der nichtöffentlichen Sitzung der Prüfungskommission über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen.
- (4) Der Promotionsausschuss bestellt Gutachter:innen, die aufgrund ihrer Forschungsleistungen über einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand der Fachrichtung verfügen, die in der Dissertation behandelt wurde. Außer den Professor:innen des Fachbereichs können Gutachter:innen aus dem folgenden Personenkreis bestellt werden:
 - a) entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professor:innen, Honorarprofessor:innen, außerplanmäßige Professor:innen, Gastprofessor:innen, Privatdozent:innen und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter:innen,
 - b) Professor:innen oder habilitierte Wissenschaftler:innen mit entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation eines anderen Fachbereichs, einer anderen Hochschule oder einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung.Der unter a) bis b) genannte Personenkreis kann die Begutachtung einer Dissertation übernehmen, sofern das Thema der Arbeit in die Fachgebiete des Fachbereichs gehört und insofern sichergestellt ist, dass der:die Erst- oder Zweitgutachter:in aus der Gruppe der Professor:innen des Fachbereichs Erziehungswissenschaften kommt.
- (5) Gutachter:innen können von den Kandidat:innen vorgeschlagen werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Personen.
- (6) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 6 oder einer kooperativen Promotion mit einer Hochschule oder Forschungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 5 wird von jeder Universität mindestens ein:e Gutachter:in bestimmt.

§ 5 Annahme als Doktorand:in

- (1) Über die Annahme als Doktorand:in entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund eines an den Vorsitz zu richtenden schriftlichen Antrags, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind. Regelhaft sind dies:
 - a) Das Antragsformular des Fachbereichs Erziehungswissenschaften,
 - b) das Abschlusszeugnis des Studiums und ggf. einer bereits abgeschlossenen Promotion (bei im Ausland erworbenen Abschlüssen in deutscher oder englischer beglaubigter Übersetzung; im Ausland erworbene Abschlüsse müssen in Deutschland amtlich als gleichwertig anerkannt sein),
 - c) der Arbeitstitel der geplanten Dissertation,
 - d) die Betreuungszusage(n) für die geplante Dissertation,
 - e) die Betreuungsvereinbarung, inklusive Exposé sowie Arbeits- und Zeitplan (Anlage 1),
 - f) eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife (Hochschulzugangsberechtigung) oder ein als gleichwertig anerkannter Nachweis,
 - g) eine Bestätigung der Kenntnisse der Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg und der Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Philipps-Universität Marburg.

- (2) Der Antrag auf Annahme als Doktorand:in ist abzulehnen, wenn die erforderlichen Unterlagen unvollständig sind, die Voraussetzungen (bspw. über das Eignungsfeststellungsverfahren) nicht erfüllt sind oder wenn der Fachbereich für das von der:dem Bewerber:in bearbeitete Thema nicht zuständig ist.
- (3) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand:in ist in der Regel der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit oder ein Master-Abschluss in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung.
- (4) Für Bewerber:innen,
- die ein Hochschulstudium in einem anderen Fachgebiet als dem des promotionsführenden Fachbereichs
 - oder ein abgeschlossenes Bachelor-Studium mit weniger als acht Fachsemestern abgeschlossen haben,
- ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung Voraussetzung für die Annahme als Doktorand:in.
- Das Verfahren der Eignungsfeststellung besteht in der Überprüfung der fachlichen und methodischen Kompetenz im beantragten Promotionsfach und wird durch mindestens zwei schriftliche Gutachten dokumentiert. Die Eignungsfeststellung erfolgt in der Regel durch die Prüfung der letzten akademischen Abschlussarbeit oder gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen durch zwei Personen, die den an Gutachter:innen gemäß § 4 Abs. 4 zu stellenden Anforderungen entsprechen. Ist eine Betreuung der Dissertation vorgesehen, so ist die:der vorgesehene Betreuer:in eine der beiden die Eignung feststellenden Personen. In Zweifelsfällen kann von den die Eignung feststellenden Personen ergänzend ein maximal einstündiges fachliches Gespräch mit der:dem Antragsteller:in gefordert werden.
- Die Gutachten müssen eine hinreichende inhaltliche Begründung zur fachlichen Passung zum Promotionsfach, zum fachlichen Hintergrund der:des Antragsteller:in und eine zusammenfassende Würdigung enthalten. Weiterhin muss eine Einschätzung der akademischen Eignung zur Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens erkennbar sein.
- (4) Der Promotionsausschuss gewährleistet durch die Annahme als Doktorand:in die spätere Begutachtung der Arbeit.
- (5) Eine Annahme als Doktorand:in kann nicht erfolgen, wenn bereits ein Doktorgrad vorliegt, der dem angestrebten entspricht.
- (6) Der Promotionsausschuss entscheidet über etwaige Auflagen, die bis zur Einleitung des Promotionsprüfungsverfahrens (Einreichung der Dissertation) erfüllt werden müssen. Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.
- (7) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand:in ist darüber hinaus die Zusage mindestens einer:eines Betreuer:in aus dem Fachbereich, in dem die Dissertation angefertigt wird, und ggf. weitere Ausbildungs- und Betreuungszusagen, die vom Promotionsausschuss bestätigt werden. Die Betreuer:innen sollen den an Gutachter:innen gem. § 4 Abs. 4 zu stellenden Anforderungen entsprechen. Soll die Dissertation an einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs angefertigt werden, muss die:der vorgeschlagene Betreuer:in oder die:der Leiter:in der Einrichtung, an der die Dissertation angefertigt werden soll, schriftlich bestätigen, dass das entsprechende Vorhaben realisiert werden kann.
- (8) Die Promovierenden sind verpflichtet, die für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben im Antrag auf Annahme als Doktorand:in anzugeben und deren Richtigkeit jährlich zu bestätigen. Die zum Zwecke der Hochschulstatistik erforderlichen Angaben, deren Erhebung und Form der Weiterleitung bestimmt das Präsidium.
- (9) Die Annahme als Doktorand:in erfolgt zunächst für sechs Jahre. Die Verlängerung der Frist erfolgt auf Antrag der:des Doktorand:in an den Promotionsausschuss. Dem Antrag ist eine Bestätigung mindestens einer:eines Betreuer:in, dass die Betreuung für mindestens zwei weitere Jahre gewährleistet wird, anzufügen.
- Im Falle eines fristgerecht eingegangenen Antrags wird die Frist um zwei Jahre verlängert. Eine mehrfache Verlängerung um jeweils zwei Jahre ist möglich.

- (10) Die Vorlage einer ohne Betreuung und entsprechenden Betreuungsvereinbarung angefertigten Dissertation ist durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen. Es gilt § 10 Abs. 1. An die Stelle der Betreuungszusage tritt eine Zusage der Begutachtung.

§ 6 Widerruf der Annahme als Doktorand:in

Die Annahme als Doktorand:in kann durch den Promotionsausschuss insbesondere widerrufen werden, wenn

- das Betreuungsverhältnis nach § 7 beendet wird,
- bei Ablauf der Frist nach § 5 (9) kein Verlängerungsantrag vorliegt,
- dem Antrag auf Verlängerung nach § 5 (9) nicht zugestimmt wird oder
- über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr von Seiten der:des Doktorand:in keine Kontaktaufnahme mit der:dem Erstbetreuer:in bestand.

Die:der Doktorand:in ist vor einem Widerruf der Annahme anzuhören. Ein Widerruf ist ausgeschlossen, wenn die:der Doktorand:in nachweist, dass sie:er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen sind die entsprechenden Zeiten der Frist nach § 5 (9) hinzuzurechnen. Der Widerruf durch den Promotionsausschuss erfolgt schriftlich. Im Falle der Unzustellbarkeit wird der Widerruf öffentlich durch Aushang im Dekanat zugestellt. Die:der Doktorand:in ist nach Rechtskraft des Bescheides über den Widerruf zu exmatrikulieren, soweit sie oder er immatrikuliert ist. Ein Widerruf der Annahme als Doktorand:in gilt nicht als erfolgloser Promotionsversuch.

§ 7 Betreuung der Dissertation

- (1) Dissertationen werden von mindestens einer oder einem Prüfungsberechtigten betreut. Aus fachlichen Gründen und zur Qualitätssicherung der Promotion sollen weitere Betreuer:innen vorgesehen werden, die auch einem anderen Fachbereich angehören können. Mindestvoraussetzung für die Betreuungstätigkeit ist die Promotion. Die Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 1 muss den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen und verbindliche Rahmenbedingungen für die Betreuung schaffen.
- (2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorand:in nach § 5 und setzt diese voraus. In der Betreuungsvereinbarung wird festgelegt, dass Gespräche zwischen Betreuenden und Promovierenden mindestens einmal im Semester und nach Vereinbarung stattfinden sollen. Nähere Informationen sind im Arbeits- und Zeitplan aufzuführen. Zur Förderung und Betreuung der Promovierenden sollen zudem regelmäßig Beratungsangebote gemacht werden.
- (3) Über einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses entscheidet der Promotionsausschuss. Gründe für einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses sind dem Promotionsausschuss vor Einleitung des Promotionsprüfungsverfahrens schriftlich mitzuteilen. Das Betreuungsverhältnis kann von der Betreuungsperson oder der:dem Doktorand:in unter Angabe von wichtigen Gründen mit einer Frist von drei Monaten beendet werden. Eine Auflösung im gegenseitigen Einverständnis ist jederzeit möglich. Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die die:der Doktorand:in nicht zu vertreten hat, so ist der Promotionsausschuss unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten verpflichtet, für eine Fortsetzung der Betreuung durch eine andere Person Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Übernahme einer Betreuung durch eine andere Betreuungsperson ist ein erneuter Antrag auf Annahme gem. dieser Promotionsordnung nicht erforderlich. Die Betreuungszusage und Betreuungsvereinbarung sind entsprechend anzupassen.
- (4) Promovierende und Betreuungspersonen können eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses insbesondere beantragen, wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe zutreffen:
 - Das Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört oder
 - es liegen schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg oder gegen Sicherheitsvorschriften vor.
- (5) Vor der Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist der:dem Doktorand:in durch den Promotionsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über die

Beendigung des Betreuungsverhältnisses trifft der Promotionsausschuss in Ansehung der Stellungnahme. Mit der endgültigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die Annahme als Doktorand:in widerrufen.

§ 8 Die Dissertation

- (1) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann in englischer Sprache oder mit Zustimmung des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag in einer weiteren Fremdsprache eingereicht werden. Die Muttersprache einer:ines Bewerber:in gilt nicht als ausreichende Begründung. Bei allen Arbeiten, die in einer Fremdsprache verfasst worden sind, muss eine mindestens 12.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) umfassende Zusammenfassung in deutscher Sprache bei Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren vorgelegt werden.
- (2) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben und die verwendeten Textpassagen auszuweisen sind.

§ 9 Kumulative Dissertation

- (1) Publikationen, die in der Fachkultur anerkannten bzw. referierten (Peer-Reviewed) wissenschaftlichen Publikationsorganen erfolgen oder Manuskripte, die dort zur Veröffentlichung eingereicht sind, können anstelle einer monographischen Abhandlung als kumulative Dissertationsleistung eingereicht werden. § 8 gilt entsprechend.
- (2) Bei kumulativen Dissertationen wird verlangt, dass
 - sie qualitativ eine mit einer monographischen Abhandlung gleichwertige Leistung darstellen,
 - die Themenstellung der Publikationen/Manuskripte mit dem benannten Promotionsthema übereinstimmt,
 - die:der Doktorand:in einen wesentlichen Beitrag zu diesen Publikationen/Manuskripten geleistet hat und
 - sie oder er eine Zusammenfassung der Publikationen/Manuskripte erstellt, in der der Eigenanteil an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten exakt benannt wird.
- (3) Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation soll auf den Anteil der:des Doktorand:in an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten eingegangen werden. Die Gutachter:innen müssen ein Votum dazu abgeben, ob die vorgelegten Publikationen/Manuskripte bei Berücksichtigung des Anteils der Koautor:innen in Art und Umfang qualitativ einer monographischen Abhandlung gleichwertig sind und unter Berücksichtigung dieses Aspektes eine Note vorschlagen. Sofern alle Publikationen in Koautor:innenschaft mit der:dem Betreuer:in erfolgt sind, müssen externe Gutachten eingeholt werden.
- (4) In Anlage 2 zu dieser Promotionsordnung werden die spezifischen Ausführungsbestimmungen der drei Promotionsfächer hinsichtlich kumulativer Dissertationen (z.B. zu Art und Umfang der Publikationen) geregelt.

§ 10 Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Antragsformular des Fachbereichs Erziehungswissenschaften,
 - b) die Dissertation nach §§ 8 und 9 in mindestens drei Exemplaren, gebunden und mit einem Titelblatt versehen, und zusätzlich in einem geeigneten elektronischen Format;
 - c) eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde, gegebenenfalls mit Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches;
 - d) eine Versicherung mit dem Wortlaut „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Dissertation selbstständig, ohne unerlaubte Hilfe Dritter angefertigt und andere als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Dritte waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der Dissertation nicht beteiligt. Kein Teil dieser Arbeit ist in einem anderen Promotions- oder

Habilitationsverfahren verwendet worden. Mit dem Einsatz von Software zur Erkennung von Plagiaten bin ich einverstanden.“

- e) ein Lebenslauf im Sinne von wesentlichen Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung;
 - f) die Bescheinigung über die Annahme als Doktorand:in und ggf. der Nachweis über die Erfüllung der mit der Annahme verbundenen Auflagen;
 - g) den Nachweis des einschlägigen Studienabschlusses bzw. der Eignungsfeststellung gemäß § 5 Abs. 2, 3;
- (2) Im Fall von strukturierten und institutionalisierten Ausbildungsangeboten kann diese Promotionsordnung um weitere Zulassungsvoraussetzungen ergänzt werden, die dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung beizufügen sind.
 - (3) Die entsprechenden Unterlagen sind im Original oder in Form von amtlich beglaubigten Abschriften beizufügen. Die:der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen gestatten, dass die Nachweise auch in anderer geeigneter Weise geführt werden.
 - (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die erforderlichen Unterlagen unvollständig sind, die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn der Fachbereich für das von der:dem Bewerber:in bearbeitete Thema nicht zuständig ist.

§ 11 Gutachten

- (1) Jede:r Gutachter:in erstellt eine schriftliche Stellungnahme über die Dissertation, die der:dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Dieses Gutachten von in der Regel rund 8000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) muss eine differenzierte Beurteilung theoretischer, methodologischer und methodischer Zugänge sowie Befunde enthalten und die wissenschaftlichen Erträge und Leistungen der Arbeit angemessen würdigen. Das Gutachten schlägt entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vor. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Noten bewertet:
 - Note 1 für eine sehr gute Leistung
 - Note 2 für eine gute Leistung
 - Note 3 für eine befriedigende Leistung
 - Note 4 für eine ausreichende Leistung.Eine abgelehnte Arbeit wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet.
Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Die Gutachten sollen in der Regel zwei Monate nach der Einreichung der Dissertation erstellt sein. Die:der Promotionsausschussvorsitzende hat auf die Einhaltung der Frist zu achten.
- (3) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch die:den Doktorand:in und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss zulässig, solange noch kein Gutachten erstellt ist. Eine überarbeitete Dissertationsfassung kann innerhalb von sechs Monaten wieder vorgelegt werden; in diesem Fall wird das Verfahren fortgesetzt. Der Promotionsausschuss kann bei angemessener Begründung eine Fristverlängerung gewähren. Anderenfalls wird das Verfahren als erledigt eingestellt. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten. Eine spätere neue Einreichung der Dissertation erfordert ein neues Verfahren.

§ 12 Auslage der Dissertation

- (1) Nach Eingang der schriftlichen Gutachten informiert die:der Vorsitzende des Promotionsausschusses alle Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sowie alle hauptamtlichen Professor:innen des promotionsführenden Fachbereichs über den Stand des Verfahrens und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben alle prüfungsberechtigten Mitglieder des promotionsführenden Fachbereichs, ferner alle ordentlichen Mitglieder des Fachbereichsrates sowie in begründeten Fällen Professor:innen anderer Fachbereiche. Die Auslagefrist beträgt mindestens zwei und höchstens vier Wochen. Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses ihre Verlängerung beantragt, um insgesamt höchstens zwei weitere Wochen verlängert.

- (2) Die Professor:innen des promotionsführenden Fachbereiches haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist vorzulegen.

§ 13 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der ggf. vorliegenden Sondergutachten über die Annahme der Dissertation. Sie kann vor einer Entscheidung weitere Gutachten einholen.
- (2) Lehnt eine:r der beiden Gutachter:innen die Annahme der Dissertation ab oder liegt ein Sondergutachten vor, bestellt der Promotionsausschuss eine:n dritte:n Gutachter:in. Schlägt die:der dritte Gutachter:in die Annahme der Dissertation vor, gilt die Dissertation als angenommen. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ebenfalls eine:n dritte:n Gutachter:in.
- (3) Ergibt sich keine Mehrheit der Gutachten für die Annahme der Dissertation, ist das Verfahren erfolglos beendet. Frühestens nach einem Jahr kann ein erneutes Promotionsgesuch gestellt werden.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Rückgabe der Dissertation an die:den Doktorand:in zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist beschließen. Diese Möglichkeit besteht nicht bei Verstoß gegen die Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg nach § 24 Abs. 1. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die:der Bewerber:in die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie oder er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (5) Bei Annahme der Dissertation setzt die:der Vorsitzende der Prüfungskommission zeitnah den Termin der Disputation fest. Die:der Doktorand:in hat zur Vorbereitung ihrer:seiner Prüfung das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten und Sondergutachten.
- (6) Die Note für die Bewertung der Dissertation ergibt sich aus dem rechnerischen Mittelwert der gefertigten Gutachten. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 wird der Median (Zentralwert) gebildet. Im Fall des Abs. 2 Satz 3 legt die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der Gutachten fest.

§ 14 Mündliche Promotionsprüfung (Disputation)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede:n Doktorand:in einzeln durch die Prüfungskommission in Form der Disputation. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission oder die:der Doktorand:in aus schwerwiegenden Gründen an der persönlichen Teilnahme verhindert, kann die abwesende Person mit Zustimmung aller Mitglieder der Prüfungskommission und der:des Doktorand:in durch geeignete und gesicherte elektronische Bild- und Sprachübertragung an der Disputation teilnehmen. Die Identität elektronisch zugeschalteter Personen ist durch Ausweisdokumente sicherzustellen und im Protokoll zu dokumentieren. Bei Auftreten von technischen Problemen während der Disputation kann die Disputation wiederholt werden. Tritt aus diesen Gründen Beschlussunfähigkeit ein, ist die Disputation zu wiederholen.
- (2) Zur Prüfung werden die:der Dekan:in, die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses, die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Professor:innen des Fachbereiches sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen des Fachbereichs eingeladen. Termin und Ort der Disputation sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle einer binationalen Promotion kann in Kooperationsverträgen festgelegt werden, welche Personen der Partneruniversität zur Disputation eingeladen werden.
- (4) Die:der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Die:der Doktorand:in hält einen öffentlichen Vortrag über ihre:seine Dissertation. Die Dauer des Vortrags beträgt mindestens 25 Minuten und sollte 35 Minuten nicht überschreiten. In der anschließenden 60-minütigen Diskussion wird die Dissertation öffentlich verteidigt. Die Öffentlichkeit kann in Ausnahmefällen auf Vorschlag der Prüfungskommission und im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund wie der Schutz von Daten oder eine ärztlich bescheinigte gesundheitliche Einschränkung vorliegt.

In der anschließenden Diskussion wird die Dissertation öffentlich verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Diskussion mit der:dem Doktorand:in obliegt vorrangig den Mitgliedern der Prüfungskommission; neben diesen haben alle Mitglieder des Promotionsausschusses und alle Professor:innen des Fachbereichs sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen des Fachbereichs das Recht, Fragen zu stellen.

- (5) Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer fremdsprachlichen Dissertation in der entsprechenden Sprache erfolgen, falls der Promotionsausschuss zustimmt. Das Protokoll muss auch in einer deutschen Fassung angefertigt sein.
- (6) Über den Verlauf, den Prüfungsstoff und das Ergebnis der Disputation ist von der:dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder von einer:einem von dieser:diesem beauftragten promovierten Mitarbeiter:in ein Protokoll anzufertigen, das eine Note enthalten muss. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und der:dem Protokollführer:in, soweit sie:er nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, zu unterzeichnen.
- (7) Als Noten für die mündliche Prüfung sind zu verwenden:
Note 1 für eine sehr gute Leistung
Note 2 für eine gute Leistung
Note 3 für eine befriedigende Leistung
Note 4 für eine ausreichende Leistung
Note 5 für eine nicht ausreichende Leistung.
Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 15 Gesamtbewertung

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Die:der Doktorand:in kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und Disputation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der beiden Prüfungsteile im Verhältnis $\frac{3}{4}$ (Dissertation) zu $\frac{1}{4}$ (Disputation) gewichtet.
- (3) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Gesamtnote wird bei einem Notenwert von 1,0 ein "ausgezeichnet" (summa cum laude)
von 1,1 – 1,5 ein "sehr gut" (magna cum laude)
von 1,6 – 2,5 ein "gut" (cum laude)
von 2,6 – 4,0 ein "genügend" (rite)
erteilt.
Die Prüfungskommission legt aufgrund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.
- (4) Im Anschluss an die Sitzung teilt die:der Vorsitzende der Prüfungskommission der:dem Doktorand:in das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen mit. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der:dem Doktorand:in ist eine Bescheinigung über den Abschluss des Promotionsverfahrens auszustellen, die die Bewertung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtbewertung enthält. Die:der Vorsitzende der Prüfungskommission weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des akademischen Grades nach § 2 (2) erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde beginnt.

§ 16 Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind vertraulich zu behandeln und zu archivieren. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, ansonsten

bei berechtigtem Interesse, wird den Doktorand:innen auf Antrag Einsicht in die Gutachten, die Sondergutachten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener Prüfung hat die:der Doktorand:in die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 15 Abs. 4) als selbstständige Schrift zu veröffentlichen und gemäß § 18 zu verbreiten. Sie kann auch als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Sammelband oder in mehreren Teilen oder in gekürzter Form, welche die wesentlichen Ergebnisse enthält, veröffentlicht werden. Die zu veröffentlichende Fassung wird von der:dem Erstgutachter:in auf die Erfüllung eventueller Auflagen geprüft und zur Veröffentlichung freigegeben. Die:der Erstgutachter:in entscheidet, welche Anhänge zu veröffentlichen sind. Für den Fall von Änderungen im Laufe des Promotionsverfahrens (z.B. Auflagen, redaktionelle Anpassungen) ist eine weitere Erklärung abzugeben, nach der die in diesem Fall einzureichende zweite Fassung mit der zur Veröffentlichung freigegebenen Fassung identisch ist.
- (2) Die Publikation ist als Dissertation der Philipps-Universität zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken. Eine auszugsweise Veröffentlichung liegt vor, wenn die Dissertation um mehr als die Hälfte ihres ursprünglichen Umfangs gekürzt wird.
- (3) Die Veröffentlichung in geeigneter elektronischer Form ist nach Maßgabe der Universitätsbibliothek möglich.
- (4) Die Veröffentlichung kann zurückgestellt werden (zeitlich befristeter Sperrvermerk), sofern im Rahmen von Kooperationen nach § 2 Abs. 3 Vertraulichkeitsvereinbarungen getroffen wurden. Die Zustimmung der:des Doktorand:in ist einzuholen.

§ 18 Pflichtexemplare

- (1) Von der Dissertation sind neben dem für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplar vier Exemplare (Pflichtexemplare) unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein. Filmische oder multimediale Elemente von Dissertationen sind auf alterungsbeständigen Datenträgern und in langfristig lesbaren Dateiformaten vorzulegen. Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch:
 - a) Nachweis der Verbreitung über einen gewerblichen Verleger im Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Druckexemplaren oder im publishing on demand-Verfahren, wobei sich die:der Doktorand:in bemühen soll, dass im Verlagsvertrag der Philipps-Universität gleichzeitig oder nach Ablauf einer Frist das Recht einer elektronischen Veröffentlichung eingeräumt wird,
 - b) oder den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Ausgabe, wobei im Fall der elektronischen Veröffentlichung durch einen Verlag nachzuweisen ist, dass im Verlagsvertrag ein unentgeltliches, unwiderrufliches und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht für die Philipps-Universität besteht,
 - c) oder die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und -träger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.Im Fall c) überträgt die:der Doktorand:in der Philipps-Universität das Recht, weitere Kopien von ihrer:seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Sie:er überträgt ihr weiterhin das Recht, die Dissertation in Wissenschaftsnetzen zugänglich zu machen.
- (2) Die Pflichtexemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung bei der Universitätsbibliothek der Philipps-Universität abzuliefern. Die Pflichtexemplare müssen durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein. Auf dem Titelblatt sind das Thema der Dissertation, der Fachbereich und die Universität, der Name und der Geburtsort der:des Doktorand:in, ihr oder sein früher erworbener akademischer Grad, Titel und Namen der Gutachter:innen, Einreichungs- und Prüfungstermin, Erscheinungsort und -jahr sowie die Hochschulkennziffer anzugeben. Eine entsprechende Quittung einer:eines zuständigen Vertreter:in der Universitätsbibliothek über die Abgabe der Pflichtexemplare und gegebenenfalls der Verlagsvertrag über die Veröffentlichung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren oder die der

Anmeldung zur Veröffentlichung in einem Computernetz ist der:dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszuhändigen; sie ist Voraussetzung für die Übergabe der Promotionsurkunde. Die:der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag hin die Abgabefrist verlängern. Versäumt die:der Doktorand:in schuldhaft eine ihr:ihm nach Ablauf der Frist vom Promotionsausschuss gesetzte angemessene Nachfrist, erlöschen die durch die Promotion erworbenen Rechte zur Führung des Titels. Das Gleiche gilt, wenn die:der Doktorand:in die Auflagen nach § 15 Abs. 4 nicht erfüllt.

§ 19 Vollzug der Promotion

- (1) Aufgrund der Promotion verleiht die Universität einen Doktorgrad. Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation abgegeben sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an besteht das Recht, den akademischen Grad nach § 2 Abs. 2 zu führen.
- (2) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 4 können in einem Kooperationsvertrag zusätzlich zu Abs. 1 weitere Voraussetzungen für den Vollzug der Promotion festgelegt werden.

§ 20 Wiederholung des Promotionsversuches

- (1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich. Dies gilt auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist.
- (2) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden, und zwar spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der:des Doktorand:in verlängert werden.
- (3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichteinhaltung einer Abgabefrist oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann.

§ 21

Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Macht ein:e Doktorand:in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie:er wegen Krankheit, chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die:der Vorsitzende des Promotionsausschusses der:dem Doktorand:in zu gestatten, die Promotionsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer:eines nahen Angehörigen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 1 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.

§ 22 Promotionsurkunde, Promotionszeugnis

- (1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und zweifach ausgefertigt, eine Ausfertigung verbleibt in der Akte. Sie trägt die Unterschriften der:des Dekan:in des Fachbereiches und der:des Präsident:in der Philipps-Universität und wird mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung versehen. Der Text der Promotionsurkunde lautet:

Philipps-Universität Marburg

URKUNDE

Während der Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten

.....
und der Dekanin bzw. des

Dekans.....

verleiht der

Fachbereich.....

durch diese Urkunde

Name.....

geboren amin
den akademischen Grad einer Doktorin/ eines
Doktors der (Dr.) im Fach

.....
nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter
Mitwirkung der Gutachterin bzw. des Gutachters.....
durch ihre/seine Dissertation
und durch die mündliche Prüfung ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Das Gesamturteil lautet

.....
Marburg, den

Die Präsidentin bzw. Der Präsident Die Dekanin bzw. Der Dekan
(Siegel)

- (2) Im Falle eines institutionalisierten und strukturierten Promotionsprogramms kann ein Promotionszeugnis ausgestellt werden.
- (3) Im Falle einer binationalen oder kooperativen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 3 bzw. Abs. 4 können entsprechend der Kooperationsvereinbarung von Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden.
- (4) Dem Promotionszeugnis und der Promotionsurkunde werden jeweils eine Übersetzung in englischer Sprache beigelegt. Eine Ausfertigung verbleibt in der Akte.

§ 23 Widerspruch gegen Entscheidungen in Promotionsverfahren

- (1) Jeder ablehnende oder sonst in Rechtspositionen der:des Antragsteller:in eingreifende Bescheid des Promotionsausschusses bzw. der Prüfungskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) In der Rechtsbehelfsbelehrung ist anzugeben, dass der Widerspruch bei der:dem Präsident:in einzulegen ist. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gibt der Fachbereich eine Stellungnahme ab und kann sich gegebenenfalls dafür aussprechen, dem Widerspruch abzuweichen. Den Widerspruchsbescheid erlässt die:der Präsident:in.
- (3) Die:der Dekan:in berichtet mindestens einmal jährlich dem Fachbereichsrat in nicht öffentlicher Sitzung über laufende und abgeschlossene Widerspruchsverfahren.

§ 24 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die:der Bewerber:in bei ihren:seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung oder ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad entzogen werden, sofern sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder durch ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben wurde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.
- (3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der:dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 25 Ehrenpromotion

- (1) Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder in sonstiger Weise außergewöhnliche Verdienste um die Wissenschaft erworben haben, kann die Würde einer:ines Doktor:in ehrenhalber verliehen werden. Vor Einleitung des Verfahrens ist das Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen. Die Verleihung erfolgt, wenn dies der Promotionsausschuss beschließt und der Fachbereichsrat mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder zustimmt. Die Würde einer:ines Doktor:in ehrenhalber wird mit der Bezeichnung Doktor:in der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verliehen.

- (2) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste hervorgehoben sind.

§ 26 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.
- (2) Die Doktorand:innen, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung bereits angenommen oder zur Promotion zugelassen wurden, können ihr Promotionsverfahren nach den bisherigen Regularien beenden.
- (3) Ein Wechsel aus einer älteren Promotionsordnung in die vorliegende ist auf Antrag möglich.

Marburg, den 30.10.2024

gez.

Prof. Dr. Ivo Züchner
Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften (FB 21)
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 02.11.2024

ANLAGE 1: BETREUUNGSVEREINBARUNG des
Fachbereichs Erziehungswissenschaften

zwischen

Doktorand:in _____

und

1. Betreuer:in _____

2. Betreuer:in _____

wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung dient der Betreuung und Förderung der Promovierenden durch Verdeutlichung der gegenseitigen Rechte und Pflichten von Promovierenden und Betreuenden. Grundlage dieser Vereinbarung sind die Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen der Philipps-Universität Marburg und die Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die individuellen Arbeits- und Lebensumstände der Promovierenden sind im Sinne von Chancengleichheit und Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft zu berücksichtigen.

Die Beteiligten verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an der Philipps-Universität Marburg (<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/recht/satzung/fehlverhalten.pdf>).

Je ein Exemplar der Betreuungsvereinbarung verbleibt bei den Betreuenden und der:dem Doktorand:in, eine Kopie wird der Promotionsakte beigelegt.

1. THEMA

[*Doktorand:in*] hat am [*Datum*] die Annahme als Doktorand:in beantragt und erstellt im Fall der Annahme eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

2. BETREUUNG

Ein Arbeits- und Zeitplan für das Promotionsvorhaben von [*Doktorand:in*] wurde mit [*Erstbetreuer:in und ggf. weitere Betreuende*] abgesprochen und von dieser:m:n als innerhalb des angestrebten zeitlichen Rahmens realisierbares Projekt eingeschätzt.

[*Betreuer:innen*] und [*Doktorand:in*] verpflichten sich, sich mindestens einmal im Semester über Fortschritte und Schwierigkeiten des Promotionsprojektes auszutauschen. Lassen sich die in der Betreuungsvereinbarung anvisierten Ziele z. B. aus wissenschaftlichen oder persönlichen Gründen nicht erreichen, ist der Arbeits- und Zeitplan dahingehend zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Inhaltliche Änderungen werden gemeinsam dokumentiert. Der Arbeits- und Zeitplan ist der Betreuungsvereinbarung mitsamt einem ausformulierten Exposé beizufügen.

Sind Qualifizierungsmaßnahmen mit fachlichen und/oder außerfachlichen Anteilen, beispielsweise im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms, vorgesehen, so ist die entsprechende Vereinbarung der Betreuungsvereinbarung beizufügen.

In Konfliktsituationen stehen der:die weitere Betreuende, der:die Vorsitzende des Promotionsausschusses des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und die Ombudsperson der Philipps-Universität (<https://www.uni-marburg.de/de/forschung/profil/ombudsperson/ombudsperson>) als Ansprechpartner:innen zur Verfügung. Ebenso steht die MARA (Marburg University Research Academy) beratend zur Verfügung.

3. QUALIFIZIERUNG UND BERATUNG

[*Doktorand:in*] ist automatisches Mitglied der Marburg University Research Academy (MARA) und hat die Möglichkeit, die Angebote der MARA, der Hochschuldidaktik und weiterer Serviceeinrichtungen und Beratungsstellen der Philipps-Universität wahrzunehmen. Der:die Doktorand:in wird dabei von den Betreuenden beraten und aktiv unterstützt.

Doktorand:in _____
(Unterschrift, Ort, Datum)

1. Betreuer:in _____
(Unterschrift, Ort, Datum)

2. Betreuer:in _____
(Unterschrift, Ort, Datum)

Anlagen

- Exposé
- Arbeits- und Zeitplan

Anlage 2: Spezifische Ausführungsbestimmungen der Promotionsfächer des Fachbereichs Erziehungswissenschaften zur kumulativen Dissertation (§ 9 in der vorliegenden Promotionsordnung)

Kriterien für eine publikationsbasierte Dissertation im Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Für eine publikationsbasierte Dissertation im Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaft besteht für die Promovend:innen eine Wahlmöglichkeit aus zwei Optionen.

Wahloption A

- ✦ Eine publikationsbasierte Dissertation im Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaft umfasst mindestens zwei veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Beiträge in Fachzeitschriften mit *double-blind* Peer-Review-Verfahren als Erst- oder Alleinautor:in.
- ✦ Sie umfasst weiterhin mindestens drei weitere wissenschaftliche Veröffentlichungen in Fachzeitschriften oder Herausgeber:innen-Bänden (auch Ko-Autor:innenschaften); ausgenommen sind Veröffentlichungen in eigenen (Mit-)Herausgeber:innen-Bänden. Begutachtende Personen dürfen keine Erstautor:innenschaft innehaben.
- ✦ Bei Beiträgen, die in Ko-Autor:innenschaft entstanden sind, muss der entsprechende Beitrag mindestens den Umfang einer im Fach üblichen Publikation (10 bis 25 Seiten) haben und der eigene Anteil an diesem Beitrag prozentual ausgewiesen werden (mindestens 50%).
- ✦ Es soll mindestens ein Gutachten von einer Person eingeholt werden, die an keiner der Publikationen als Koautor:in beteiligt ist, die für die kumulative Promotion eingereicht werden. Abweichungen von diesem Regelfall bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.
- ✦ Die mindestens fünf Publikationen sind um einen Rahmentext im Umfang von rund 70.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zu ergänzen, in welcher das eigene Forschungsprogramm sowie der innere Zusammenhang der verfassten Arbeiten deutlich erkennbar werden. Die Publikationen müssen dabei in eine übergeordnete Fragestellung eingeordnet werden. Ein gedanklicher Bogen zur Einbettung der Publikationen in eine konsistente Argumentation und in den entsprechenden wissenschaftlichen Diskurs muss erkennbar werden.

Wahloption B

- ✦ Eine publikationsbasierte Dissertation im Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaft umfasst alternativ mindestens drei veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Beiträge in Fachzeitschriften mit *double-blind* Peer-Review-Verfahren als Erst- oder Alleinautor:in.
- ✦ Bei Beiträgen, die in Ko-Autor:innenschaft entstanden sind, muss der entsprechende Beitrag mindestens den Umfang einer im Fach üblichen Publikation (10 bis 25 Seiten) haben und der eigene Anteil an diesem Beitrag prozentual ausgewiesen werden (mindestens 50%).
- ✦ Es soll mindestens ein Gutachten von einer Person eingeholt werden, die an keiner der Publikationen als Koautor:in beteiligt ist, die für die kumulative Promotion eingereicht werden. Abweichungen von diesem Regelfall bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.
- ✦ Die mindestens drei Publikationen sind um einen Rahmentext im Umfang von rund 70.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zu ergänzen, in welcher das eigene Forschungsprogramm sowie der innere Zusammenhang der verfassten Arbeiten deutlich erkennbar werden. Die Publikationen müssen dabei in eine übergeordnete Fragestellung eingeordnet werden. Ein gedanklicher Bogen zur Einbettung der Publikationen in eine konsistente Argumentation und in den entsprechenden wissenschaftlichen Diskurs muss erkennbar werden.

Kriterien für eine publikationsbasierte Dissertation im Fach Sportwissenschaft

Für eine publikationsbasierte Dissertation im Fach Sportwissenschaft besteht für die Promovend:innen eine Wahlmöglichkeit aus zwei Optionen.

Wahloption A

- ✦ Eine publikationsbasierte Dissertation im Fach Sportwissenschaft umfasst mindestens drei thematisch zusammenhängende, bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Beiträge in anerkannten und für die eigene Forschung einschlägigen Publikationsorganen mit *double-blind* Peer-Review-Verfahren; davon müssen mindestens zwei in Erstautor:innenschaft verfasst sein.
- ✦ Bei Beiträgen, die in Ko-Autor:innenschaft entstanden sind, muss der eigene Anteil am entsprechenden Beitrag einen deutlichen, publikationsrelevanten Umfang erfüllen.
- ✦ Es soll mindestens ein Gutachten von einer Person eingeholt werden, die an keiner der Publikationen als Koautor:in beteiligt ist, die für die kumulative Promotion eingereicht werden. Abweichungen von diesem Regelfall bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.
- ✦ Die drei Publikationen sind um einen Rahmentext im Umfang von rund 70.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zu ergänzen, in welcher das eigene Forschungsprogramm sowie der innere Zusammenhang der verfassten Arbeiten deutlich erkennbar werden.

Wahloption B

- ✦ Eine publikationsbasierte Dissertation im Fach Sportwissenschaft umfasst mindestens zwei thematisch zusammenhängende, bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Beiträge in anerkannten und für die Forschung einschlägigen, d.h. in der Fachdisziplin gelisteten, internationalen, in der Regel englischsprachigen Publikationsorganen mit *double-blind* Peer-Review-Verfahren.
- ✦ Bei Beiträgen, die in Ko-Autor:innenschaft entstanden sind, muss der eigene Anteil am entsprechenden Beitrag einen deutlichen, publikationsrelevanten Umfang erfüllen.
- ✦ Es soll mindestens ein Gutachten von einer Person eingeholt werden, die an keiner der Publikationen als Koautor:in beteiligt ist, die für die kumulative Promotion eingereicht werden. Abweichungen von diesem Regelfall bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.
- ✦ Die beiden Publikationen sind um einen Rahmentext im Umfang von rund 70.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zu ergänzen, in welcher das eigene Forschungsprogramm sowie der innere Zusammenhang der verfassten Arbeiten deutlich erkennbar werden.

Kriterien für eine publikationsbasierte Dissertation im Fach Motologie

Für eine publikationsbasierte Dissertation im Fach Motologie besteht für die Promovend:innen eine Wahlmöglichkeit aus zwei Optionen.

Wahloption A

- ✦ Eine publikationsbasierte Dissertation im Fach Motologie umfasst mindestens drei thematisch zusammenhängende, bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Beiträge in Fachzeitschriften in für diese Zeitschriften üblichem Umfang (ca. 20.000-30.000 Zeichen), davon zwei in Organen mit Peer-Review-Verfahren.
- ✦ Von diesen drei Beiträgen sollen mindestens zwei Publikationen in Alleinautor:innenschaft vorliegen. Bei Werken, die in Ko-Autor:innenschaft entstanden sind, muss der eigene Anteil prozentual ausgewiesen werden und erkennbar einen deutlichen Umfang, mindestens den einer üblichen Publikation im Fach (ca. 20.000-30.000 Zeichen), haben.
- ✦ Es soll mindestens ein Gutachten von einer Person eingeholt werden, die an keiner der Publikationen als Koautor:in beteiligt ist, die für die kumulative Promotion eingereicht werden. Abweichungen von diesem Regelfall bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.
- ✦ Die drei Beiträge sind um einen Rahmentext im Umfang von rund 70.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zu ergänzen, in welcher das eigene Forschungsprogramm sowie der innere Zusammenhang der verfassten Arbeiten deutlich erkennbar werden.
- ✦ Liegen Publikationen länger als sechs Jahre zurück, so müssen sich dafür fachliche oder inhaltliche Begründungen und Einordnungen in der Rahmenschrift finden.

Wahloption B

Bei Dissertationen mit künstlerisch-wissenschaftlichem Bezug umfasst eine publikationsbasierte Dissertation alle Regelungen der Wahloption A.

- ✦ Einer der drei Beiträge in Fachzeitschriften (s.o.) kann alternativ ersetzt werden durch eine nach wissenschaftlich-künstlerischen Forschungskriterien bewertbare Einreichung, wie z.B. einen Film, ein Musikstück, eine Gestaltungsarbeit, eine Aufführung oder eine Ausstellung, die in einem wissenschaftlich einschlägigen Publikationsorgan veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung eingereicht wurde. Bei Werken, die in Ko-Autor:innenschaft entstanden sind, muss der eigene Anteil detailliert ausgewiesen werden.
- ✦ Es soll mindestens ein Gutachten von einer Person eingeholt werden, die an keiner der Publikationen als Koautor:in beteiligt ist, die für die kumulative Promotion eingereicht werden. Abweichungen von diesem Regelfall bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.
- ✦ Die drei Beiträge sind um einen Rahmentext im Umfang von rund 70.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zu ergänzen, in welcher das eigene Forschungsprogramm sowie der innere Zusammenhang der verfassten Beiträge, einschließlich der alternativen Einreichung der Wahloption B, deutlich erkennbar werden.